

B. Strafrecht**a) BGH****13. StVZO § 49** (Feststellung des Maßes der Geräuscentwicklung)

Die Feststellung, ob die Geräuscentwicklung eines Kraftfahrzeuges das technisch unvermeidbare Maß überstiegen hat, unterliegt keinen festen Beweisregeln, die die freie Beweiswürdigung des Tatrichters im konkreten Fall einengen. Eine Feststellung des Maßes der Geräuscentwicklung durch ein Geräuschmeßgerät ist nicht erforderlich.

BGH, Beschl. v. 30. 6. 1977 – 4 StR 689/76 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des OLG Oldenburg)

Zum Sachverhalt: Das AG hat den Betroffenen zu einer Geldbuße verurteilt, weil das von ihm gefahrene Kraftfahrzeug infolge einer schadhafte Auspuffanlage übermäßige Geräusche entwickelt hatte. Der Betroffene hat mit der Rechtsbeschwerde gerügt, daß nicht durch ein Meßgerät festgestellt worden sei, ob die Geräuscentwicklung das technisch unvermeidbare Maß überstiegen habe. Das OLG Oldenburg beabsichtigt, die Verurteilung zu bestätigen. Es vertritt die Auffassung, eine nach dem jeweiligen Stand der Technik vermeidbare Geräuscentwicklung i. S. des § 49 I StVZO liege jedenfalls dann vor, wenn ein schadhafter Auspuff übermäßige Geräusche entwickelt, das Fahrzeug aber trotzdem weiter benutzt wird, ohne daß es der weiteren Feststellung bedürfe, ob die Höchstlautstärkenwerte überschritten werden, die in den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Geräuscmessung an Kraftfahrzeugen angegeben sind. Es sieht sich an der beabsichtigten Entscheidung durch das OLG Hamm, VRS 31 (1966), 391 gehindert. In diesem Urteil wird die Auffassung vertreten, daß § 49 II StVZO offenbar davon ausgehe, daß in der Regel nur durch Messungen festgestellt werden könne, ob die Geräuscentwicklung des Fahrzeugs das in § 49 I bezeichnete Maß übersteigt. Das OLG Oldenburg hat deshalb die Sache dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen: ... II. Die Vorlegungsvoraussetzungen des § 121 II GVG sind nicht gegeben. Die Entscheidung des OLG Hamm steht der beabsichtigten Entscheidung des OLG Oldenburg nicht entgegen. Das OLG Hamm hat keinen allgemein gültigen Rechtssatz aufgestellt, sondern nur die (zudem eingeschränkte) Auffassung vertreten, daß § 49 II StVZO offenbar davon ausgehe, daß in der Regel nur durch Messungen festgestellt werden könne, ob die Geräuscentwicklung des Fahrzeugs das in § 49 I bezeichnete Maß übersteigt. Es hat damit andere Nachweismöglichkeiten nicht ausgeschlossen. Der der Entscheidung in VRS 31 (1966), 391 vorangestellte Leitsatz „Für die Feststellung eines Verstoßes gegen § 49 StVZO ist wesentlich, ob die Höchstlautstärkenwerte gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr ... nicht mehr eingehalten werden“ bringt den aus den Urteilsgründen ersichtlichen Inhalt der Entscheidung nicht genau zum Ausdruck. Entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts wird die Sache an das vorlegende OLG zur eigenen Entscheidung zurückgegeben.

Gegen die Rechtsauffassung des OLG Hamm, soweit sie über den konkreten Fall hinaus immerhin eine grundsätzliche Bedeutung beanspruchen sollte, bestehen übrigens rechtliche Bedenken. Die Vorschriften des § 49 I und II StVZO enthalten zwei selbständige Tatbestände, wie sich insbesondere aus der Bußgeldvorschrift des § 69a III Nr. 17 StVZO ergibt. § 49 I erfaßt einen Verstoß durch Überschreiten der zulässigen Geräuscentwicklung, § 49 II 1 setzt die Verpflichtung zum Messen von Geräuschen fest, wenn Anlaß zur Annahme einer technisch vermeidbaren Geräuscentwicklung besteht, und zwar nur auf Weisung einer zuständigen Person. Aus dieser Verpflichtung, die übrigens im Falle des Satzes 2 entfällt, kann nicht, auch nicht für den Regelfall, abgeleitet werden, daß im Falle des Absatzes 1 das nach dem jeweiligen Stand der Technik vermeidbare Maß der Geräuscentwicklung nur durch ein Geräuschmeßgerät festgestellt werden könne. Auch die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Geräuscmessung enthalten nur Grenzwerte, von denen man gegebenenfalls bei der Prüfung der Geräuscentwicklung ausgehen kann. Diese Grenzwerte geben jedoch nur Anhaltspunkte (Belke-Bosselmann-Liegel, StVZO, 10. Aufl., § 49 Anm. 7); sie sind keine festen Beweisregeln, die die freie Beweiswürdigung des Tatrichters im konkreten Falle einengen. St.

Anm. d. Schriftltg: Einen Überblick über Änderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung gibt Schneider, BB 1970, 427.

14. †* StGB § 259 (Erwerb eines Pfandscheines)

Der Erwerb des Pfandscheines über eine durch rechtswidriges Vermögensdelikt erlangte und vom Vortäter bei einem Leihamt versetzte Sache stellt ein Sichverschaffen i. S. von § 259 I StGB (Ansichbringen i. S. von § 259 I StGB a.F.) jedenfalls dann dar, wenn dem Täter durch die Übergabe der Urkunde ermöglicht werden soll, über den verpfändeten Gegenstand zu eigenem Nutzen zu verfügen.

BGH, Beschl. v. 29. 3 1977 – 1 StR 646/76 (Abgedruckt in NJW 1977, 1352)

Anmerkung: Das Ergebnis dieser BGH-Entscheidung, die auf Vorlagebeschluß des BayObLG unter Ablehnung des OLG Schleswig (NJW 1975, 2217) ergangen ist, mag auf den ersten Blick kriminalpolitisch wünschenswert erscheinen, einer zulässigen Auslegung des § 259 StGB entspricht sie jedoch nicht. Zunächst einmal rückt der BGH hier – wie ein großer Teil des Schrifttums in dieser Frage übrigens auch – ganz erheblich von den von ihm und der h. M. bisher vertretenen Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals des Sichverschaffens (bzw. des Ansichbringens i. S. von § 259 StGB a.F.) ab. Denn an der bisher geforderten – vom Vortäter abgeleiteten – Begründung einer tatsächlichen, selbständigen Herrschaftsgewalt, einer unmittelbaren Verfügungsgewalt (vgl. BGHSt 15, 53 [56] = NJW 1960, 2008; Dreher, StGB, 37. Aufl. [1977], § 259 Rdnr. 14; Ruß, in: LK, 9. Aufl. [1974], § 259 Rdnr. 13; Stree, in: Schönke-Schröder, StGB, 18. Aufl. [1976], § 259 Rdnr. 19) fehlt es gerade in den Fällen, in denen der Täter wie beim Erwerb des Pfandscheins erst noch weitere Schritte unternehmen muß, von der Herausgabe durch den Pfandinhaber abhängig ist und schließlich auch das Darlehen zurückzahlen muß, bis er endlich über die verpfändete Sache selbst verfügen kann. Anders als der Empfänger eines Gepäckscheins oder eines Schließfachschlüssels kann der Erwerber eines Pfandscheins – zumal über eine deliktisch erlangte Sache, die ständig dem möglichen Zugriff von Polizei und Eigentümer ausgesetzt ist – also gerade nicht, wie es die h. M. für die Alternative des Sichverschaffens verlangt, die Sache ohne weiteres abholen. Insoweit ist das Merkmal der unmittelbaren Verfügungsgewalt dem Gewahrsamsbegriff durchaus vergleichbar (ebenso OLG Schleswig, NJW 1975, 2217; Maurach, StrafR BT, 5. Aufl. [1969], S. 371, 372). Hinzukommt, daß der Pfandschein als qualifiziertes Legitimationspapier nur dem Pfandgläubiger die Möglichkeit gibt, sich von seiner Herausgabepflicht durch Leistung an den Scheininhaber zu befreien, dem Inhaber des Pfandscheins jedoch keinen Anspruch auf Rückgabe der Pfandsache verschafft (vgl. Palandt-Thomas, BGB, 36. Aufl. [1977], § 808 Anm. 1a). Nun wird zwar – wie der BGH zutreffend ausführt – mit dem Pfandschein in aller Regel auch der Einlösungsanspruch des Verpfänders nach § 1223 BGB übertragen. Dieser Anspruch ist aber – was der BGH bei seiner Argumentation übersieht – bei der Verpfändung einer durch Delikt erlangten Sache rechtlich nicht durchsetzbar, denn der Pfandgläubiger hat gem. § 1207 BGB i. V. mit § 935 BGB kein Pfandrecht erworben und ist daher nur dem Eigentümer gem. § 985 BGB zur Herausgabe der Pfandsache verpflichtet (selbst bei unanfechtbarem Einlösungsanspruch könnte der unberechtigte Verpfänder nur Herausgabe an den Eigentümer verlangen, vgl. Baur, SachenR, 9. Aufl. [1977], S. 548). Es fehlt somit entgegen der Auffassung des BGH sowohl an der tatsächlichen als auch an der rechtlichen unmittelbaren Verfügungsgewalt des Pfandscheinerwerbers.

Freilich hat der Verpfänder in aller Regel noch eine gewisse Verfügungsgewalt, diese ist aber bei einer deliktisch erlangten Pfandsache praktisch so sehr eingeschränkt, daß auf Seiten des Pfandscheinerwerbers von einem Sichverschaffen der Sache selbst nicht mehr die Rede sein kann. Der Vortäter hat seine Beute bereits durch die Verpfändung verwertet. Alle weiteren Verfügungen beziehen sich – solange die Beute im Leihhaus bleibt – nur noch mittelbar auf die durch das Vermögensdelikt vom Vortäter erlangte Sache, unmittelbar verfügt wird nunmehr nur noch über den Pfandschein, der daher auch – da durch Betrug gegenüber dem Pfandhausinhaber erlangt – als Hehlereiobjekt in Betracht kommt (vgl. dazu und zur Frage der versuchten Hehlerei an der Pfandsache Schall, JuS 1977, 180f.).

Auch der Hinweis des BGH auf den Schutzzweck der Hehlereivorschrift überzeugt nicht. Sieht man mit der h. M. das Wesen der Hehlerei darin, daß „der Hehler eine auf einem Vermögensdelikt beruhende widerrechtliche Besitzposition durch die Weitergabe